

Einleitungstext zum 007_Ä5_BLA

Ziel und Zweck der Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 7 ist die Schaffung zusätzlicher überbaubarer Flächen zur Erstellung von Einfamilienhäusern.

Die seit dem 25.07.1994 rechtskräftig gewordene 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 ist inzwischen überwiegend bebaut.